Das Geltungsgebiet

des

VII. Titels der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD
LIBRARY
BABL

vorgelegt von

Georg Roth
aus Schambach,
Rechtspraktikant in Augsburg.

Approbiert 3. Mai 1911.

Augsburg.
F. C. Kremer'sche Buchdruckerei (A. Manz)
1911.

244

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Meinen lieben Eltern

in

Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Kapitel I.	Geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung	9
Kapitel II.	Geltungsgebiet des Titeles VII im allgemeinen . . .	12
	Geltungsgebiet der einzelnen Bestimmungen des Titels VII	18
Kapitel III.	Allgemeine Vorschriften zum Schutze der gewerblichen Arbeiter	18
Kapitel IV.	Besondere Vorschriften über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen	28
Kapitel V.	Besondere Vorschriften über Lehrlingsverhältnisse . .	31
Kapitel VI.	Besondere Vorschriften über die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker	38
Kapitel VII.	Besondere Vorschriften über das gewerbliche Arbeitsverhältnis in Betrieben von einem gewissen Mindestumfang	40
Kapitel VIII.	Besondere Vorschriften über das gewerbliche Arbeitsverhältnis in offenen Verkaufsstellen	46
Kapitel IX.	Schlußwort	50

Literatur-Verzeichnis.

Bail, das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe, Berlin 1904.

Buchardt, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, Berlin 1901.

Büren, die Rechte und Pflichten der technischen Angestellten gegenüber ihren Arbeitgebern, Berlin 1904.

Büttner, die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und im Handelsgewerbe, Leipzig 1895.

Elster, Lexikon des Arbeiterrechtes, Jena 1910.

Engelmann, die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1891, Erlangen 1892.

Evert, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1897.

Gresbeck, Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, Ansbach 1891.

Herkner, die Arbeiterfrage, Berlin 1905.

Joël, die Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1. Juni 1891, Berlin 1893.

Kemmer, neue Bestimmungen des Gewerberechts, Ludwigshafen 1901.

Köhne, die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht, Berlin 1901.

Kulemann, der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande, Leipzig 1893.

Lotmar, der Arbeitsvertrag, Leipzig 1902.

Menzen, der Arbeiterschutz nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, Berlin 1891.

Nelken, die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze, Berlin 1901.

Platz, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1892.

Roth, Sonntagsfeier und Sonntagsruhe in Bayern, München 1899.

Seydel, Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reiches, neu bearbeitet von Dr. Schecher, Tübingen 1910.

Sombart, die gewerbliche Arbeiterfrage, Leipzig 1904.

Stadthagen, das Arbeiterrecht, Stuttgart 1904.

Dr. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, Leipzig 1908.

Conrad und Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1903.

Zeitschriften.

Archiv für Sozialgesetzgebung und Statistik Bd. V: Herkner, die Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Blätter für administrative Praxis in Bayern Bd. 47: Pollath, Lehrlingswesen in Industrie und Handwerk.

Kommentare und Handausgaben zur Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Landmann, Kommentar zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, München 1907.

Hoffmann, Gewerbe-Ordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen, Berlin 1910.

Neukamp, die Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen, Berlin 1910.

Reger-Stößel, Handausgabe der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, Ansbach 1911, 5. Aufl.

Schicker, die Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, Kommentar, Stuttgart 1901.

Steinbach, Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen, München 1910.

Sammlungen oberstrichterlicher Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft Leipzig, und zwar Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechtes, München.

Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in Bayern in Zivil- und Strafsachen, Erlangen

Kapitel I.

Geschichtliche Entwickelung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

Der Titel VII der Reichs-Gewerbe-Ordnung enthält zusammen mit dem Gesetz vom 30. März 1903 betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben die sogen. Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Dieselbe knüpft zum Teil an gewisse Grundsätze an, die schon zu den Zeiten des Zunftwesens in Geltung waren. Nach der Gewerbeverfassung des vorigen Jahrhunderts war die Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbe-Unternehmern und den gewerblichen Arbeitern nicht lediglich der freien Vereinbarung überlassen. Es hatten sich vielmehr bestimmte allgemeine Regeln und Gewohnheiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten ausgebildet, wobei dann der obrigkeitlichen Einmischung noch ein weiter Spielraum gelassen war. Unter den Pflichten des Meisters stand oben an die Fürsorge für die von ihm angeleiteten Lehrlinge. Diese Grundsätze sind in Deutschland auch zu Zeiten der uneingeschränktesten Gewerbefreiheit niemals ganz außer Geltung gekommen und sind zum Teil in unserer modernen Arbeiterschutz-Gesetzgebung wieder zur Anerkennung gelangt.

Die eigentliche Arbeiterschutz-Gesetzgebung Deutschlands ist indes ein Produkt der neueren Zeit. Bahnbrechend auf diesem Gebiete war Preußen. Schon das preußische Landrecht enthielt eine Kodifikation der damaligen gemeinrechtlichen Grundsätze über das Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen und Lehrlingen. Durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen wurde sodann der Arbeiterschutz weiter ausgebaut. Hier kommen insbesonders in Betracht das Regulativ vom 9. März 1839, das sich vornehmlich mit dem Kinderschutz befaßte, die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die Verordnung vom 9. Februar 1849, die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und das Verbot des sog. Truckſystems enthielt, schließlich das Gesetz vom 16. Mai 1853, durch das die Bestimmungen des

Regulativs von 1839 verschärft wurden. Einen vorläufigen Abschluß fand die Arbeiterschutz-Gesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 25. Juni 1869, welche die in den erwähnten preußischen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Grundsätze auch in den übrigen Staaten des norddeutschen Bundes zur Geltung brachte und dieselben auch auf andere Betriebe ausdehnte. Nach Errichtung des Deutschen Reiches wurde die Gewerbe-Ordnung des norddeutschen Bundes Reichsgesetz und als solches in Bayern am 1. Januar 1873 eingeführt. Dort trat es an Stelle des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868. Dieses Gesetz enthielt keine Bestimmungen über das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern, überließ vielmehr diese Verhältnisse der freien vertragsmäßigen Regelung bezw. dem Zivilrecht. Es enthielt auch keine Vorschriften zum Schutze der Arbeiter; diese waren im Polizei-Strafgesetzbuch und in einigen Verordnungen enthalten, beschränkten sich jedoch in der Hauptsache auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Der durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung von 1869 geschaffene Zustand befriedigte jedoch keineswegs. Die Arbeitgeber fühlten sich durch die ihnen auferlegten Fesseln benachteiligt und beengt; die Arbeitnehmer verlangten auf der anderen Seite einen noch viel weitergehender Schutz, namentlich für die in Fabriken arbeitenden Frauen und jugendlichen Personen. Durch Beschluß des Reichstags wurde daher der Reichskanzler beauftragt, Untersuchungen darüber anzustellen, inwieweit die Wünsche der Arbeitnehmer nach weitergehenden Schutzbestimmungen berechtigt seien. Das Resultat dieser in den Jahren 1874 und 1875 stattgefundenen Untersuchungen war die Vorlage zweier Gesetzesentwürfe an den Reichstag, von denen der eine die Abänderung des Titels VII der Gewerbe-Ordnung zum Gegenstand hatte. Durch die Novelle vom 17. Juli 1878 erfuhr der Titel VII die erste durchgreifende Änderung und bildete in dieser Fassung für eine Reihe von Jahren den Kern der deutschen Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Der Zweck dieser Novelle war zunächst, wie in den Motiven ausgeführt ist, eine größere Sicherheit der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses, die Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, sowie die Verallgemeinerung des Verbotes des Trucksystems. Außerdem wurde dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt, die Beschäftigung von Frauen

und jugendlichen Arbeitern aus Rücksichten der Gesundheit oder Sittlichkeit zu beschränken.

Zweifellos bedeutet die Novelle von 1878 einen unverkennbaren Fortschritt in der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Allein die Reformen, die diese Novelle brachte, waren noch nicht genügend mit Rücksicht darauf, daß für die Arbeiterinnen nur wenig gesorgt war, daß aber für die Sonntagsruhe überhaupt nichts geschehen war. So wurden denn auch im Reichstage von Session zu Session Anträge gestellt, die die Erweiterung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung anstrebten. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung mußte jedoch vorerst zurücktreten gegen die weit wichtigere Arbeiter-Versicherung und trat erst wieder in den Vordergrund, als die Arbeiter-Versicherung durch die Versicherungsgesetze vom 22. Juni 1889 zu einem vorläufigen Abschluß gekommen war.

Am 4. Februar 1890 erschienen die beiden berühmten Erlasse des Kaisers, von denen der erstere an den Reichskanzler gerichtete die Abhaltung einer internationalen Konferenz in Aussicht nahm zum Zweck der Verständigung über die Möglichkeit, den Bedürfnissen der Arbeiter entgegenzukommen, während der andere an den preußischen Handelsminister gerichtete die Berufung des preußischen Staatsrates anordnete, um über die aus den Kreisen der Arbeiter geäußerten Wünsche zu beraten. In dem Erlaß an den Handelsminister wurde es neben dem Ausbau der Arbeiter-Versicherung „als eine der Aufgaben der Staatsgewalt bezeichnet, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben".

Das Resultat der Beratungen des preußischen Staatsrates war ein Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Reichs-Gewerbe-Ordnung. In erster Linie handelte es sich in der Vorlage um die den Arbeitern zu gewährende Sonntagsruhe, sowie um die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Im Zusammenhang damit enthielt der Entwurf eine Reihe von Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, sowie über den Erlaß von Arbeitsordnungen und über die Führung von Arbeitsbüchern. Nachdem der Bundesrat dem vom Reichstag etwas gemilderten Entwurf seine Zustimmung gegeben hatte, wurde das sog. Arbeiterschutz-Gesetz am 1. Juni 1891 vom Kaiser vollzogen.

Mit dem Arbeiterschutz-Gesetz von 1891 ist die Arbeiterschutz-Gesetzgebung im wesentlichen zum Abschluß gelangt. Seitdem hat der Titel VII Ergänzungen und Abänderungen erfahren durch die Novelle am 6. August 1896 und durch die Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Handelsgesetzbuch. Besondere Erwähnung verdienen die Novelle vom 26. Juli 1897, die sog. Handwerkernovelle, welche für das Lehrlingswesen und die Führung des Meistertitels von einschneidender Bedeutung war, die Novelle vom 30. Juni 1900, durch die insbesondere der Abschnitt VI über die Verhältnisse der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen eingeschaltet wurde, und die Novellen vom 30. Mai und 28. Dezember 1908, von denen erstere den sog. „kleinen Befähigungsnachweis" brachte, während letztere eine durchgreifende Abänderung des Abschnittes IV „Verhältnisse der Fabrikarbeiter" zum Gegenstand hatte.

Wir sehen also, daß die Arbeiterschutz-Gesetzgebung, wie überhaupt die ganze Gewerbe-Ordnung nicht das Produkt einer konsequent durchgeführten gesetzgeberischen Idee ist, sondern ein Gebilde, an welchem verschiedene Generationen unter wechselnden Zeitanschauungen gearbeitet haben. Daraus erklärt es sich auch, daß der sachliche Geltungsbereich der Bestimmungen des Titels VII weder scharf noch systematisch abgegrenzt ist. Die Abgrenzung des Geltungsgebietes dieses Titels sei die Aufgabe der folgenden Ausführungen.

Kapitel II.

Geltungsgebiet des Titels VII im allgemeinen.

Der Titel VII der Reichs-Gewerbe Ordnung enthält die Bestimmungen, welche nebst den einschlägigen Strafbestimmungen die gewerblichen Arbeiter gegen mißbräuchliche Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch die Arbeitgeber zu schützen bestimmt sind. Bevor auf die einzelnen Bestimmungen des Titels VII selbst näher eingegangen wird, ist es notwendig, die Begriffe „gewerblicher Arbeitgeber" oder, wie die Gewerbe-Ordnung sagt, „selbständiger Gewerbetreibender" und „gewerblicher Arbeiter" näher zu definieren.

Was zunächst den Begriff „selbständiger Gewerbetreibender" betrifft, so enthielt der Entwurf zur Gewerbe-Ordnung von 1869 in § 10 den Versuch einer Bestimmung dieses Begriffes. Der Paragraph lautete: „Ein Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbständig) nur derjenige betreiben, der dispositions-

fähig ist". Diese Definition hat auch in einer ganzen Reihe oberstrichterlicher Entscheidungen Ausdruck gefunden. Landmann[1]) vermeidet es, den Begriff des selbständigen Gewerbetreibenden positiv zu definieren und bezeichnet als selbständigen Gewerbetreibenden den, der weder als Stellvertreter d. h. im Namen und für Rechnung einer anderen Person, noch in einer solchen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit von einer anderen Person, daß er als gewerblicher Arbeiter derselben erscheint, ein Gewerbe betreibt. Zu einer derartigen negativen Begriffsbestimmung besteht jedoch kein Anlaß, zumal sich der Begriff des selbständigen Gewerbetreibenden im Anschluß an den erwähnten § 10 sehr leicht auch positiv festlegen läßt.

Die entscheidenden Kriterien des selbständigen Gewerbebetriebs sind, daß das Gewerbe von der betreffenden Person unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung betrieben wird. Die Tatsache, daß einer Person die Aufsicht über die in einem Gewerbebetrieb beschäftigten Arbeiter übertragen und daß ihr die Befugnis eingeräumt wurde, die Arbeiter nach eigenem Gutdünken anzunehmen und zu entlassen, ist nicht geeignet, ihr die Eigenschaft eines selbständigen Gewerbetreibenden beizulegen. Wenn auch dieses Recht und insbesondere die Befugnis zur Annahme und zur Entlassung der Arbeiter innerhalb des Berechtigungskreises eines selbständigen Gewerbetreibenden liegen, so sind sie doch nicht derartige Bestandteile der Selbständigkeit des Betriebes, daß sie von ihr nicht getrennt werden könnten. Durch die Übertragung dieser Rechte auf eine andere Person wird dieser nicht notwendig auch eine Verantwortlichkeit für den Betrieb selbst oder gar eine Teilnahme an der finanziellen Seite desselben, somit die Eigenschaft eines selbständigen Gewerbetreibenden übertragen. *Selbständigkeit des Gewerbebetriebs liegt also nur dann vor, wenn die Ausübung der Gesamtheit der gewerblichen Handlungen für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit geschieht.*

Nach § 41 der Reichs-Gewerbe-Ordnung begreift die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes das Recht in sich, in beliebiger Zahl Arbeiter jeder Art — die Gewerbe-Ordnung gebraucht die Bezeichnung „gewerbliche Arbeiter" — anzunehmen.

In der Überschrift zum Titel VII der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist dem Begriff „gewerbliche Arbeiter" eine Parentheſe „Gesellen,

[1]) Landmann I. S. 122.

Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter" beigefügt. Damit will jedoch die Gewerbe-Ordnung keine Legaldefinition des Begriffes geben; denn diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend. Es sollen damit vielmehr nur die wichtigsten Arten bezw. diejenigen Arten von gewerblichen Arbeitern hervorgehoben sein, über die der Titel VII weiterhin noch besondere Bestimmungen enthält.

Das Reichsgericht[2]) hat den Begriff des gewerblichen Arbeiters dahin definiert, daß darunter jeder Arbeiter zu verstehen sei, welcher in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse zu einem selbständigen Gewerbetreibenden steht, infolge dieses Vertragsverhältnisses dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft, nicht etwa bloß eine oder einzelne spezielle Arbeitsverrichtungen zu Gebote stellt und Dienstleistungen verrichtet, welche in Arbeiten des Gewerbebetriebs bestehen, insbesondere sich nicht etwa auf die Hauswirtschaft des Gewerbetreibenden beziehen. Allein diese Begriffsbestimmung ist zu eng; denn es kann nicht darauf ankommen, ob der Arbeiter in einem dauernden Dienstverhältnisse zu seinem Arbeitgeber steht oder ob er nur vorübergehend für Zwecke des Gewerbebetriebes tätig wird, wie es auch belanglos ist, ob der Lohn nach Zeit bemessen oder im Akkord vereinbart ist. Es ist auch nicht notwendig, daß der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft zu Gebote stellt, vielmehr genügen eine oder einzelne spezielle Arbeitsleistungen, sofern die Beschäftigung nur im Gewerbebetriebe erfolgt und nicht eine ganz unerhebliche ist. Ohne Bedeutung ist es ferner auch, ob die Tätigkeit unmittelbar oder nur mittelbar der Erzeugung der in dem Betriebe angefertigten Waren dient. Gewerblicher Arbeiter ist auch derjenige, dem beispielsweise die Verpflichtung obliegt, in den Arbeitsräumen die für den Betrieb erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, die Maschinen und Werkzeuge im Stande zu halten usw.; es folgt dies direkt aus der Bestimmung des § 105c Absatz I Ziffer 3 der Reichs-Gewerbe Ordnung.[3]) Schließlich fragt es sich noch, ob der gewerbliche Arbeiter zu dem Arbeitgeber in einem vertragsmäßigen Verhältnis stehen muß. In einem Teil der Literatur wird diese Frage verneint. Schecher[4]) z. B. führt in dieser Hinsicht aus, daß wie bei allen Begriffsbestimmungen der Personen des Gewerbepolizei-

[2]) Urteil vom 10. Dez. 1883, E.R.G.St. IX. S. 264.

[3]) Wo von jetzt ab den Paragraphenzahlen eine nähere Bezeichnung nicht beigefügt ist, kommen Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Betracht.

[4]) Schecher, Gewerbepolizeirecht S. 48.

rechts, so auch für den Begriff des gewerblichen Arbeiters die zivilrechtliche Grundlage des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses belanglos sei. Für die Betrachtung des öffentlichen Rechtes bleibe nur das tatsächliche Vorhandensein eines solchen Arbeitsverhältnisses maßgebend, das für den Arbeiter regelmäßig eine wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb bedeute. Ein Dienstvertrag sei meistens Kennzeichen dieses Verhältnisses, müsse es aber nicht immer notwendig sein.

Der größere Teil der Literatur jedoch und insbesondere die Rechtsprechung verlangt für den Begriff des gewerblichen Arbeiters das Kriterium der Beschäftigung auf grund eines Dienstvertrages. Nach Landmann[5]) gehört zum Wesen des gewerblichen Arbeiters, daß die Beschäftigung auf grund eines Vertragsverhältnisses erfolgt und daß der Vertrag des gewerblichen Arbeiters mit dem Arbeitgeber Dienstvertrag ist, wobei es jedoch unerheblich ist, in welcher Form der Vertragsabschluß erfolgt, und ob der Arbeiter unmittelbar vom Gewerbeunternehmer oder von einer Mittelsperson gedungen wird. Reger-Stößel[6]) ist der Ansicht, daß für den Begriff des gewerblichen Arbeiters die Beschäftigung in einem unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Gewerbe für die Zwecke des Gewerbebetriebs auf grund eines ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Dienst-(Arbeits-) vertrags entscheidend sei. Ähnliche Ausführungen finden sich bei Schicker I S. 580, Nelken S. 347.

Aus der Rechtsprechung ist besonders beachtenswert ein Urteil des Kammergerichts vom 21. September 1896[7]), in dem ausgeführt ist, daß für den Begriff des gewerblichen Arbeiters weder die Dauer der Beschäftigung, noch die Lohnzahlung, noch der Umstand, daß der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellt, sondern allein die Beschäftigung auf grund eines Arbeitsvertrages maßgebend ist, der aber nicht schriftlich oder durch mündliche Vereinbarung geschlossen zu sein braucht, sondern auch durch konkludente Handlung geschlossen sein kann. Diese vom Kammergericht aufgestellte Ansicht hat sich die Rechtsprechung in der Folgezeit angeeignet (vgl. z. B. Reger XXI, S. 30, XXII, S. 440, XXIII, S. 74, 84).

---

[5]) Landmann II. S. 5 und 10.
[6]) Reger-Stößel S. 366.
[7]) Reger XVII S. 387.

Hält man in Übereinstimmung damit an dem Merkmal der Beschäftigung auf grund eines Arbeitsvertrages fest, so wird ohne weiteres zu folgern sein, daß die Ehefrau, die bei ihrem Mann von diesem, und die Kinder, die bei ihren Angehörigen von diesen beschäftigt werden, im allgemeinen nicht als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII zu betrachten sind, außer sie werden auf grund eines förmlichen Vertrages beschäftigt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte wird man den Begriff des gewerblichen Arbeiters im Sinne des Titels VII der Reichs-Gewerbe-Ordnung am besten so definieren, daß darunter im allgemeinen diejenigen Personen zu verstehen sind, welche auf grund eines vertragsmäßigen Dienstverhältnisses in dem Unternehmen eines selbständigen Gewerbetreibenden als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlicher Stellung für die Zwecke des Gewerbebetriebes Dienste leisten, sofern dieselben nicht höherer künstlerischer oder wissenschaftlicher Natur sind oder ganz unerhebliche sind.

Nur auf das Arbeitsverhältnis solcher gewerblicher Arbeiter beziehen sich die Vorschriften des Titels VII der Gewerbe-Ordnung, soweit nicht hinsichtlich einzelner Kategorien von Arbeitern die Geltung des Titels VII überhaupt oder einzelner Bestimmungen desselben ausdrücklich ausgeschlossen oder auf Arbeiterkategorien in Betrieben, die an sich nicht den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unterworfen sind, ausgedehnt ist.

Bezüglich der Betriebe, für welche die Geltung des Titels VII von vornherein ausgeschlossen ist, kommen die Vorschriften der §§ 6, 154 Absatz I Ziffer 1 in Betracht. Nach § 6 findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung auf die Fischerei, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen. Gemäß § 154 Absatz 1 Ziffer 1 finden die Bestimmungen des Titels VII keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Dazu kommen dann noch diejenigen Betriebe, die überhaupt nicht als Gewerbebetriebe zu betrachten sind. Unter Gewerbebetrieb ist nach einem Urteil des Bayer. Obersten Landes-

gerichts vom 26. April 1905[8]) jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete, fortgesetzte oder doch mit dem Willen der Wiederholung vorgenommene Tätigkeit zu verstehen mit Ausnahme der Urproduktion. Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Jagd, des Weinbaues, auf die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste finden daher die Bestimmungen des Titels VII ebenfalls keine Anwendung. Die Gärtnerei wird, da sie der Urproduktion zuzurechnen ist, regelmäßig nicht unter die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung fallen, außer wenn sie Handelsgärtnerei ist, also bei ihr die Handelstätigkeit überwiegt.

Während auf die ebengenannten Betriebe der Titel VII überhaupt keine Anwendung findet, gelten gewisse Vorschriften des Titels nur für bestimmte Betriebe, so z. B. die Bestimmungen des Abschnittes IV des Titels nur für Betriebe mit einer gewissen Arbeiterzahl, die des Abschnittes VI nur für offene Verkaufsstellen. Schließlich ist die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften des Titels auch auf Betriebe ausgedehnt, die an sich der Gewerbe-Ordnung nicht unterstehen. Hier kommt in Betracht § 6 Absatz I Satz 2, wonach z. B. auf das Bergwesen die Gewerbe-Ordnung nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Durch eine ganze Reihe von Bestimmungen des Titels VII ist die Anwendbarkeit der Gewerbe-Ordnung auf das Bergwesen erstreckt worden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß gemäß § 21 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und gemäß § 17 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei die Schiffs- und Floßmannschaft der Gewerbe-Ordnung untersteht. Unter Schiffsmannschaft sind die zum Schiffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer, unter Floßmannschaft alle zum Flößereidienste auf dem Floße angestellten Personen zu verstehen. Alle zur Schiffs- und Floßmannschaft gehörigen Personen sind als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII zu betrachten und finden auf sie demgemäß auch die Vorschriften des Titels entsprechende Anwendung.

---

[8]) Reger XXVII S. 54.

Geltungsgebiet der einzelnen Bestimmungen des Titels VII.

Kapitel III.

Allgemeine Vorschriften zum Schutze der gewerblichen Arbeiter.

Der Abschnitt I des Titels VII enthält wie die Überschrift besagt, die allgemeinen Vorschriften, die den gewerblichen Arbeiter gegen mißbräuchliche Ausbeutung seiner Arbeitskraft zu schützen bestimmt sind. Dieselben lassen sich ihrem Inhalte nach in vier Gruppen einteilen, von denen die erste die allgemeinen Vorschriften zum Schutze der Sonntagsruhe, die zweite die über den Schutz gewerblicher Arbeiter unter gewissen Altersgrenzen, die dritte die über die Sicherung des Arbeitsverdienstes und die vierte die über den Schutz der Arbeiter gegen Betriebsgefahren und zum Schutze der Sittlichkeit enthält. An der Hand dieser Einteilung sei das Geltungsgebiet der allgemeinen Vorschriften des näheren abgegrenzt.

Aus der Überschrift des Abschnittes I „Allgemeine Verhältnisse" wird zu schließen sein, daß die Bestimmungen des ersten Abschnittes auf alle gewerbliche Arbeiter im Sinne der Ausführungen in Kapitel II Anwendung zu finden haben, daß sie also insbesondere auch für die Kategorien von Arbeitern gelten, deren Verhältnisse in den übrigen Abschnitten des Titels noch besonders geregelt sind. Allein dieses Prinzip ist, wie wir sehen werden, nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen.

Was zunächst die Vorschriften zum Schutze der Sonntagsruhe betrifft, so sind dieselben in den §§ 105a bis 105i enthalten. Nach diesen Vorschriften ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in gewissen Betrieben ganz verboten, für andere nur in beschränktem Maße zugelassen.

Hiebei sind unter Arbeitern gewerbliche Arbeiter im Sinn der Überschrift des Titels VII zu verstehen. Die Vorschriften beziehen sich also auch auf die Kategorien von Arbeitern, denen in den späteren Abschnitten des Titels noch besondere Bestimmungen gewidmet sind. Dagegen ist der Arbeitgeber selbst nicht gehindert, auch an Sonn- und Festtagen seiner gewohnten Beschäftigung nachzugehen, soweit er dadurch nicht den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen strafrechtlichen Anordnungen zuwiderhandelt. Daß sich die

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe nicht im allgemeinen auf den selbständigen Gewerbetreibenden beziehen, ist daraus zu schließen, daß das Gesetz einerseits kein dementsprechendes allgemeines Verbot enthält, während andererseits kraft positiver Gesetzesvorschrift (§§ 41 a, 41 b, 55 a) dieses Verbot auf gewisse selbstständige Gewerbetreibende ausgedehnt ist. Verboten ist die Beschäftigung im Betrieb. Das Wort „Betrieb" wird man im weitesten Sinne aufzufassen und demnach auf jede, im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehende Beschäftigung zu beziehen haben. Die Motive zur Novelle von 1891[1]) besagen in dieser Hinsicht, daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nicht nur räumlich für den Ort, in welchem sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Tätigkeit gelten soll. Zu dem Gewerbebetriebe gehören aber nicht nur die unmittelbar zur Herstellung der Erzeugnisse des Betriebs erforderlichen Arbeiten. Vielmehr erfordert der Betrieb auch eine Reihe von Hilfs- und Nebenverrichtungen, welche die Fabrikation im eigentlichen Sinne nur unmittelbar fördern. Hieher gehört insbesondere die Tätigkeit, welche auf die Reinigung und Instandhaltung der Mittel und Anlagen, der Maschinen und Betriebsräume gerichtet ist. Letzteres ergibt sich ohne Weiteres aus dem Gesetze selbst, insoferne kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 105 c derartige Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch an Sonntagen gestattet sind. Das Verbot der Sonntagsarbeit wird sich in der Regel auch auf die Beschäftigung in den Kontorräumen beziehen, die als Sitz der den Vertrieb der Arbeitsprodukte bezweckenden kaufmännischen Leitung als Bestandteil des Betriebes zu gelten haben.

Ohne Belang ist es, ob der Arbeitgeber seinen Arbeiter auf Grund des Arbeitsvertrages zur Arbeit anhält, oder ob er die Tätigkeit seines Arbeiters nur duldet oder ihm freistellt. Der Arbeitgeber ist vielmehr verpflichtet, die Tätigkeit des Arbeiters am Sonntage zu verhindern und zu verbieten; der Arbeiter kann auf das ihm durch Gesetz gewährleistete Recht der Sonntagsruhe nicht verzichten. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die den gewerblichen Arbeiter gegen mißbräuchliche Ausbeutung seiner Arbeitskraft schützen will, hat die Beschäftigungszeit in gewissem Umfange beschränkt und bedroht den dagegen verstoßenden Arbeitgeber mit Strafe. Das Gesetz fordert

[1]) Drucksachen des Reichstags, 8. Legislpr. I. Session 1890 Nr. 4 S. 36.

damit von dem Arbeitgeber, daß er den Arbeitnehmer während der ihm gesetzlich zustehenden Ruhezeit hindert, in seinem Betriebe zu arbeiten. Wollte man statt dessen annehmen, daß der Arbeitgeber dem Gesetze schon dadurch genüge, wenn er seinen Arbeiter nur nicht zur Arbeit anhielte, so wäre der ganze Zweck der Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe verfehlt, denn „dann würde der Arbeitgeber den Arbeiter in der äußeren Form des bloßen Duldens oder Erlaubens kraft seines Übergewichtes als Brotherr indirekt zur Arbeit nötigen".[2]) Das Beschäftigungsverbot erstreckt sich schließlich nur auf die im Gesetz selbst ausdrücklich genannten Gewerbegruppen. Dabei ist unterschieden zwischen Produktions- und Handelsgewerbe.

Für die Sonntagsruhe im Produktionsgewerbe d. h. in dem sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen und mit der Gewinnung von Bodenerzeugnissen befassenden Gewerbe enthält die allgemeine Norm der § 105b Absatz I. Hienach erstreckt sich das Verbot der Sonntagsarbeit auf die Beschäftigung von Arbeitern im Betriebe von Bergwerken — einer der Fälle, in denen das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen für das an sich nicht der Gewerbe-Ordnung unterstehende Bergwesen enthält — im Betriebe von Salinen, Aufbereitungsanstalten d. h. von Anstalten zur mechanischen Reinigung und Zurichtung der bergmännisch gewonnenen Mineralien, im Betriebe von Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art, also auch wohl bei nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauten.

Die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe in diesen Betrieben, also nur im Produktionsgewerbe obliegt gemäß § 139b den Gewerbeaufsichtsbeamten, den sog. Gewerbeinspektoren.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist im § 105b Absatz II geregelt. Was den Begriff „Handelsgewerbe" betrifft, so enthält die Gewerbe-Ordnung keine Definition desselben. Nach den Motiven zur Novelle von 1891[3]) umfaßt dieser Begriff insbesondere u. a. den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die in den

[2]) Reger XXVI, S. 218.

[3]) Drucksachen des Reichstags, 8. Legislatper. I. Session 1890 Nr. 4 S. 36.

Kontoren der Fabriken ꝛc. beschäftigten Handlungsgehilfen gehören hierher, ebenso der Meß- und Marktverkehr, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden. Diese Begriffsbestimmung hat sich auch die mit der Beratung des Entwurfes zur Novelle befaßte Kommission des Reichstages angeeignet. Im Gesetze selbst ist trotz der scheinbaren Absicht des Gesetzgebers eine nähere Definierung des Begriffes unterblieben. Zur weiteren Abgrenzung des Begriffes werden auch die Aufstellungen in der Gewerbe-Statistik von 1882 — Gruppe XVII Handelsgewerbe — dienen können. Erwähnt sei noch, daß die Vorschriften über die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gemäß § 105 b Abs. III auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung finden.

Häufig wird nun der Fall eintreten, daß in ein und demselben Gewerbebetriebe, so namentlich in Bäckereien, Konditoreien ꝛc. Produktion und Handel zusammenfallen, so zwar, daß in dem einen Raume die Produkte erzeugt, in einem anderen dem Verkaufe unterstellt werden. Erstere Tätigkeit ist der handwerksmäßige Betrieb und der Raum, in dem derselbe stattfindet, die Werkstätte. Die Arbeiter, die hier beschäftigt werden, fallen unter Absatz I des § 105 b, die im Ladengeschäfte, im Handelsgewerbe Beschäftigten dagegen unter Absatz II. Zu dem Ladengeschäft gehört selbstverständlich der mit demselben verbundene Geschäftsverkehr, insbesondere auch das Austragen der im Laden bestellten Waren an die Käufer. Ein Hausdiener, Ausgeher, welcher damit beschäftigt wird, ist daher ein im Handelsgewerbe beschäftigter Arbeiter und er wird daher unter die Schutzbestimmungen des Absatz II fallen.

Das im § 105 b aufgestellte Prinzip ist jedoch nicht streng durchgeführt, ist vielmehr im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen, insofern von dem Verbote der Sonntagsarbeit weitgehende Dispense teils kraft Gesetzes, teils kraft obrigkeitlicher Genehmigung eintreten können.

Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe gemäß § 105 i auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf das Verkehrsgewerbe, und gemäß § 154 Absatz 1 Ziffer 1 auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

Wie eben gesagt, gelten die Vorschriften zum Schutze der Sonntagsruhe nur für die im § 105b ausdrücklich angeführten Gewerbegruppen. Es ist nun sehr naheliegend, daß auch in anderen Gewerbebetrieben, auf die sich das Verbot der Sonntagsarbeit nicht erstreckt, das Bedürfnis nach Sonntagsruhe sich fühlbar macht. Um es nun, wie die Motive zur Novelle von 1891[4]) besagen, ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit zu ermöglichen, Lücken zu ergänzen, welche sich etwa bei der Handhabung der §§ 105b ff. an der Hand der Rechtsprechung herausstellen sollten, umsomehr als der Begriff des Handelsgewerbes für die Rechtsprechung noch nicht fest begrenzt ist, da ferner die für einen so großen Teil der Gewerbe nunmehr reichsgesetzlich gewährleistete Ruhe an Sonn- und Festtagen ein entsprechendes Bedürfnis auch in anderen Gewerben wachrufen oder doch lebendiger zum Bewußtsein bringen wird, wurde im § 105g bestimmt, daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf andere Gewerbe ausgedehnt werden kann. Eine derartige Ausdehnung, die sich übrigens nicht auf die im § 105i aufgeführten Gewerbe beziehen könnte, ist jedoch bis heute noch nicht erfolgt.

Weiterhin enthält der Abschnitt I des Titels VII eine Reihe von Vorschriften, die sich insbesondere mit dem Arbeitsverhältnis minderjähriger Arbeiter befassen. An die Spitze dieser Vorschriften ist die allgemeine Norm gestellt, daß Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sich mit der Anleitung minderjähriger Arbeiter nicht befassen dürfen. Hier erhebt sich zunächst die Frage, ob unter Gewerbetreibenden im Sinne des § 106 nur selbstständige Gewerbetreibende zu verstehen sind. Landmann und der größte Teil der übrigen Literatur nimmt dies an. Allein ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten. Nach der Begründung zu § 106[5]) hat der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung die Absicht verfolgt, den jugendlichen Arbeiter, der im allgemeinen noch zu wenig Charakterfestigkeit besitzt, um dem verderblichen Einflusse derartiger Gewerbetreibender den nötigen Widerstand entgegenzusetzen, einem Einfluß, den er umso leichter zugänglich sein wird, als er eben vermöge des Lehrverhältnisses in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von dem

[4]) Drucksachen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890 Nr. 4 S. 41.

[5]) Drucksachen des Reichstags, 3. Legislatper. II. Session 1878 Nr. 41 S. 18.

Anleitenden steht, solchen Einflüssen zu entziehen. Ist dies aber die Absicht des Gesetzgebers, so muß ohne weiteres angenommen werden, daß unter Gewerbetreibenden auch diejenigen gewerblichen Arbeiter zu verstehen sind, die der Unternehmer mit der Anleitung betraut. Unter Arbeitern sind gewerbliche Arbeiter im Sinne der Überschrift des Titels VII zu verstehen, und zwar nicht nur Lehrlinge, sondern überhaupt alle Arbeiter unter 18 Jahren, die eben wegen ihres jugendlichen Alters noch der Anleitung bedürfen. (So auch Reger-Stößel S. 391.)

Die §§ 107 ff. enthalten Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis Minderjähriger. Dabei sind unter minderjährigen Personen diejenigen zu verstehen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, daß sie durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes schon vorher für volljährig erklärt wurden (§§ 2 und 3 B.G.B.). Als Arbeiter im Sinne des § 107 sind alle gewerblichen Arbeiter, die überhaupt den Bestimmungen des Titels VII unterstehen, also auch Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister ꝛc. zu betrachten. Auch die letzteren sind also solange sie minderjährig sind, zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet und dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines solchen sind. Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern erstreckt sich schließlich auch auf weibliche Personen, denn das Gesetz sagt ganz allgemein, „minderjährige Personen", ohne einen Unterschied hinsichtlich des Geschlechtes zu machen.

Keine Anwendung finden die §§ 107 ff. gemäß § 107 Absatz II auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Hiebei spielt das Alter keine Rolle und unter Volksschule ist nur die Werktagsschule zu verstehen. Unter die Vorschriften der §§ 106 ff. fallen ferner nicht Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge — § 154 Absatz I Ziffer 1 und 2. Auf Arbeiter in Bergwerken ꝛc. sind die Bestimmungen nicht ausgedehnt.

Im Anschluß an diese allgemeine Vorschriften zum Schutze minderjähriger Arbeiter sei an dieser Stelle gleich der Bestimmung des § 120 Erwähnung getan, durch die dem Gewerbeunternehmer die Verpflichtung auferlegt ist, seinen Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche der von den Gemeindebehörden oder vom Staate als Fortbildungsschulen anerkannten Unterrichtsanstalten erforderliche Zeit zu gewähren. Gewerbeunternehmer im Sinne dieser Bestimmung können

nur selbständige Gewerbetreibende sein, d. h. solche, die ein unter die Gewerbe-Ordnung fallendes Gewerbe selbständig betreiben. Unter Arbeitern sind gewerbliche Arbeiter nach Maßgabe des Titels VII zu verstehen. Hieher gehören auch Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, da der § 120 unter den Bestimmungen, die nach § 154 Absatz I Ziffer 2 auf diese Kategorie von gewerblichen Arbeitern keine Anwendung finden, nicht erwähnt ist. Da hinsichtlich des Geschlechtes in § 120 Absatz I ein Unterschied nicht gemacht ist, findet diese Bestimmung auch auf Gewerbeunternehmer Anwendung, die weibliche gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sofern dieselben eine Fortbildungsschule besuchen. Es folgt dies übrigens auch aus Absatz II, der als Forbildungsschulen auch Anstalten gelten läßt, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Auf die Besitzer von Apotheken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben erstreckt sich gemäß §§ 154 Absatz I Ziffer 1 und 154a Absatz I die Verpflichtung aus § 120 nicht.

Es erübrigt zum Schlusse noch der Bestimmung des § 113 kurz Erwähnung zu tun, durch welche die Ausstellung von Arbeitszeugnissen vorgeschrieben ist. Anspruch auf das Zeugnis haben alle gewerblichen Arbeiter, jedoch nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis gesetz- oder vertragsmäßig aufgelöst wurde. Keine Anwendung findet § 113 auf Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken und auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Für die letzteren enthält übrigens der § 73 des Handelsgesetzbuches die gleiche Vorschrift, sodaß auch von einer analogen Anwendung des § 113 auf diese Kategorie von gewerblichen Arbeitern nicht gesprochen werden kann.

Wichtige Bestimmungen sind in den §§ 114a bis 119b enthalten. Dieselben regeln in eingehender Weise die Lohnzahlung und zwar in dreifacher Richtung insofern sie das Trucksystem verbieten, genaue Vorschriften über Fristen und Form der Zahlung geben und schließlich auch Bestimmungen über die Lohneinbehaltung treffen.

Im § 114a wird zunächst dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht, und für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung, sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider-

und Wäschekonfektion — die Führung von Lohnbüchern vorgeschrieben. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902.) Die Bestimmung des § 114 a bezieht sich also nur auf die Kleider- und Wäschekonfektion.

Die eigentlichen Vorschriften zur Sicherung des Arbeitslohnes sind in dem §§ 115 ff. enthalten. Unter den Begriff „Gewerbetreibende" im Sinne dieser Bestimmungen fallen, wie das Reichsgericht verschiedentlich ausgesprochen hat,[6]) nur selbständige Gewerbetreibende. Wenn nun der § 119 die für den Gewerbetreibenden selbst gegebenen Vorschriften auch auf seine Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, ausdehnt, so waren für diese Ausdehnung offenbar die nahen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen dieser Personen zum eigentlichen Geschäftsherrn maßgebend. Diese würden es, wenn es ihnen gestattet wäre, die dem Geschäftherrn verbotenen Vereinbarungen mit den Arbeitern zu treffen, jenem selbst leicht möglich machen, durch Vermittlung dieser seiner direkten Botmäßigkeit unterworfenen Personen das Gesetz zu umgehen und so auf Umwegen die Vorteile zu erlangen, die das Gesetz ihm zugunsten seiner Arbeiter verbietet. Eine analoge Ausdehnung auf andere durch das Gesetz nicht betroffene Personen, insbesondere auf Familienmitglieder der genannten Kategorien ist unzulässig, da die nahen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Geschäftsherrn nur in der Person der angeführten Angestellten vorliegen, während deren Familienmitglieder dem Betriebsinhaber vollkommen fernstehen. Unter den „anderen Gewerbetreibenden", bei deren Geschäft eine der sonst in § 119 erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist", kann wiederum nur ein selbständiger Gewerbetreibender verstanden werden, der nach der Fassung des Gesetzes nicht nur dem eigentlichen Geschäftsherrn der Arbeiter, mit welchen ein Geschäftsverkehr ausgeschlossen sein soll, sondern auch den übigen in § 119 bezeichneten Personen als Inhaber eines Geschäftes, bei welchem jene entweder mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein sollen, gegenübergestellt erscheint. Die Vorschrift des § 119 soll jedoch den Gewerbetreibenden selbst keineswegs entlasten und von seiner ihm gesetzlich obliegenden Pflicht befreien, vielmehr soll sie nur Umgehungen des

[6]) Vgl. Reger II, S. 378, IX, S. 220.

Gesetzes möglichst hintanhalten. Auch für Handlungen der im § 119 genannten Personen ist er haftbar, es sei denn, daß er durch die Bestimmung des § 151 von der Haftung befreit wird.

Unter Arbeitern im Sinne der §§ 115 ff. sind gewerbliche Arbeiter zu verstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie zur Gewinnung ihres Lebensbedürfnisses arbeiten, oder ob sie nur durch gelegentliche Arbeiten einen Nebenverdienst suchen. Unter den in den §§ 115 bis 119a bezeichneten Arbeitern werden außerdem auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Durch diese Bestimmung sind also die Vorschriften zum Schutze des Arbeitslohnes auch auf Heimarbeiter und Hausgewerbetreibender ausgedehnt. Ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis ist hier nicht notwendig, vielmehr genügt auch ein tatsächlich bestehendes Verhältnis, auf grund dessen der Hausgewerbetreibende seine Arbeitsprodukte an den Arbeitsherrn liefert. Arbeit für eine Mehrzahl von Arbeitgebern ist nach dem Wortlaut des Gesetzes — für bestimmte Gewerbetreibende — nicht ausgeschlossen. Die Annahme von Hilfsarbeitern durch den Hausgewerbetreibenden steht der Anwendung des Verbotes des Truckſystems grundsätzlich keineswegs entgegen, denn vermöge der Bestimmung in § 119b steht in Beziehung auf die Vorschriften über die Lohnzahlung ein Teil der selbstständigen Gewerbetreibenden unter gleichem Rechte mit den Arbeitern. Dadurch kann jedoch in den übrigen Beziehungen die selbständige Stellung des Hausgewerbetreibenden keineswegs beeinträchtigt werden.

Keine Anwendung finden die §§ 115 ff. auf Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken und Handelsgeschäften — § 154 Absatz I Ziffer 1 und 2. Dagegen gelten sie mit Ausnahme des § 119b gemäß § 154a Absatz I auch für Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Schließlich beziehen sich die Bestimmungen des § 119a über Lohneinbehaltungen nach § 133e nicht auf die in Abschnitt III b näher behandelten Arbeiterkategorien der Werkmeister, Betriebsbeamten, Techniker ꝛc., während die übrigen Vorschriften über Lohnzahlung auch auf diese Anwendung finden.

Schließlich sei noch der Vorschriften zum Schutze gegen Betriebsgefahren und zum Schutze der Sittlichkeit, die in den §§ 120a bis

120e enthalten sind, kurz Erwähnung getan. Hier sind zunächst in den §§ 120a bis 120c die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, durch die den Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit vorgebeugt werden soll, und sodann in den §§ 120d und 120e die Polizeibehörden und der Bundesrat ermächtigt, Maßnahmen zur Durchführung dieser allgemeinen Grundsätze zu erlassen.

Gewerbeunternehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind die selbständigen Gewerbetreibenden soweit sie unter die Gewerbe-Ordnung fallen. Unter Umständen können auch Hausgewerbetreibende Gewerbeunternehmer in diesem Sinne sein; hiebei wird aber in jedem einzelnen Fall die ganze wirtschaftliche und persönliche Stellung des Betreffenden zu berücksichtigen sein. Die Vorschriften der §§ 120a ff. werden nur dann Platz greifen, wenn die Hausgewerbetreibenden Lohnarbeiter beschäftigen, nicht aber schon dann, wenn ihre Ehefrauen und Kinder ihnen bei Herstellung ihrer Produkte behilflich sind. Bezüglich des äußeren und inneren Umfanges des konkreten Gewerbeunternehmens oder bezüglich der sonstigen gewerblichen Stellung der Gewerbetreibenden machen die §§ 120a ff. weder nach Wortlaut noch nach Sinn und Zweck in Bezug auf den Umfang der darin begründeten Berufsverpflichtung irgend einen Unterschied. Es kann also auch ein solcher Unterschied weder direkt noch indirekt in diese Vorschriften hineingetragen werden. Der den Gefahren eines bestimmten Gewerbebetriebs preisgegebene Arbeiter kann im Bereiche eines solchen gefährlichen Gewerbebetriebs überall den gleichen gesetzlichen Schutz beanspruchen ohne Rücksicht auf den Umfang des einzelnen Betriebs. Die §§ 120a ff. sind demnach auch dazu bestimmt, den gefährdeten Arbeitern im Bereiche des Handwerksbetriebes den gebührenden Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu verschaffen.

Unter Arbeitern sind gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne der Überschrift des Titels VII zu verstehen. Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge finden gemäß § 154 Absatz I Ziffer 1 und 2 die §§ 120a ff. keine Anwendung. Auf Besitzer und Arbeiter von Bergwerken ꝛc. ist die Anwendbarkeit dieser Vorschriften nicht ausgedehnt.

Die Beaufsichtigung und Durchführung dieser Bestimmungen ist gemäß § 139b Sache der Gewerbeinspektoren.

Kapitel IV.

Besondere Vorschriften über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

Während im ersten Abschnitte des Titels VII die allgemeinen zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Vorschriften enthalten sind, die auf alle gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied und ohne Rücksicht darauf, daß die übrigen Abschnitte noch eine besondere Regelung der Verhältnisse einzelner Arbeiterkategorien bringen, Anwendung finden, gelten die Bestimmungen der übrigen Abschnitte nur für die Kategorien von Arbeitern, denen sie ausdrücklich gewidmet sind. Wir werden jedoch sehen, daß auch dieser Grundsatz des öfteren durchbrochen ist. Der erste Abschnitt, der sich mit der Regelung der Verhältnisse einer besonderen Kategorie gewerblicher Arbeiter befaßt, der Abschnitt II des Titels VII, behandelt die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. Die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 gelten also, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich für Gesellen und Gehilfen in gewerblichen Betrieben.

Vor allem wird es nun notwendig sein, die Begriffe „Gesellen und Gehilfen" näher zu definieren, da diese Begriffe im Gesetze nicht bestimmt sind. Vorausgeschickt sei, daß in rechtlicher Hinsicht ein Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen nicht besteht. Im allgemeinen versteht man unter Gesellen die im Handwerk mit gewerblicher Tätigkeit beschäftigten Personen, welche eine Lehrzeit zurückgelegt, also ausgelernt haben. In manchen Handwerkszweigen spricht man jedoch auch bei gleichen Voraussetzungen von Gehilfen. Der Geselle und Gehilfe beim Handwerk steht hienach im Gegensatz zu dem Meister, welcher selbständiger Gewerbetreibender ist, und zu dem Lehrling, welcher die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen technischen Kenntnisse sich noch nicht angeeignet hat. Er steht ferner im Gegensatz zu dem ungelernten Arbeiter, welcher lediglich einzelne Fertigkeiten oder technische Hilfsarbeiten, nicht dagegen das ganze Gewerbe als solches im Wege der Lehre erlernt hat. Er steht schließlich im Gegensatz zu dem Fabrikarbeiter d. h. dem in der Fabrik und nicht im Handwerksbetrieb tätigen Gehilfen. Abgesehen von einzelnen Fällen, bei welchen die Bezeichnung „Gehilfe" auch im Handwerk üblich ist, ist der Ausdruck „Gehilfe" ein allgemeinerer, als die Bezeichnung „Geselle".

Wenn nun das Reichsoberhandelsgericht sagt,[1]) daß der Unterschied zwischen den beiden Begriffen darin liege, daß der Begriff des Gehilfen keine technischen Kenntnisse erfordere, so geht diese Entscheidung meines Erachtens zu weit. So wenig zwischen einem Handwerker und einem Gewerbetreibenden im eigentlichen volkswirtschaftlichen Sinne ein wirtschaftlicher, technischer oder qualitativer Unterschied besteht, so wenig läßt sich für die Regel ein solcher Unterschied zwischen Geselle und Gehilfe aufstellen. Ein gewerblicher Arbeiter wird regelmäßig nur dann Gewerbegehilfe sein, wenn er dem Gewerbe und dem Gewerbetreibenden die von dem Begriff „Gewerbe" untrennbaren technischen Dienste leistet und wenn er die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt. Nur durch die Beziehung seiner Tätigkeit auf den volkswirtschaftlichen Inhalt des Gewerbes wird der Hilfsarbeiter Gewerbegehilfe. Freilich darf diese Auffassung auch nicht verallgemeinert werden; denn der Besitz bestimmter technischer Kenntnisse ist beim Gehilfen nicht durchweg vorausgesetzt, man denke z. B. nur an Ausgeher u. dergl., die doch zweifellos auch im Gewerbe helfen. Wie wir sehen, läßt sich der Begriff „Gehilfe" nicht scharf umgrenzen und wir werden den Begriff am besten negativ dahin definieren, daß Gewerbegehilfen alle diejenigen gewerblichen Arbeiter sind, die nicht unter die Kategorien der Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Betriebsbeamten, Werkmeister oder Techniker fallen.

So viel über die Begriffe „Geselle und Gehilfe". Nur auf diese Kategorie von gewerblichen Arbeitern finden also die Vorschriften der §§ 121 ff. Anwendung. Den Gesellen oder Gehilfen werden Heimarbeiter ohne Weiteres gleich zu achten sein. Nun enthält aber der Abschnitt II des Titels VII eine Reihe von Bestimmungen allgemeiner Natur, vor allem über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Hier kommen namentlich in Betracht §§ 123 und 124, welche die Vorschriften über die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis und über das Verlassen der Arbeit vor Vertragsablauf und ohne Kündigung enthalten, ferner § 124 b, der von den Entschädigungsansprüchen im Falle rechtswidriger Entlassung bezw. Arbeitsniederlegung handelt, und schließlich § 125, der die Schadensersatzansprüche gegen diejenigen regelt, welche die Arbeiter zum Verlassen der Arbeit verleiten oder dieselben in Arbeit nehmen, trotzdem sie wissen, daß dieselben einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet sind.

[1]) Urteil vom 16. Febr. 1876; E. R.O.H.G. Bd. 19 S. 382.

Diese allgemeine Grundsätze spielen für das gewerbliche Arbeitsverhältnis eine zu große Rolle, als daß ihre Geltung auf Gesellen und Gehilfen sich beschränken könnte. So hat denn auch das Anwendungsgebiet der §§ 121 ff. eine der Bedeutung dieser Bestimmungen entsprechende weitere Ausdehnung erfahren. Hier kommt in erster Linie der § 139 aa in Betracht, nach dem die §§ 121 bis 125, also die Vorschriften des ganzen Abschnittes II auf die Arbeiter Anwendung finden, die in einem unter Abschnitt IV fallenden Betrieb beschäftigt sind. Zwar gelten nach § 134 i die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 aa nur für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, und es könnte daher angenommen werden, daß die §§ 121 bis 125 nur für diese Betriebe in Betracht kommen. Dies trifft jedoch nicht zu, vielmehr werden die §§ 121 ff. auch auf Arbeiter in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, Anwendung finden müssen. Es folgt dies aus der allgemeinen Fassung des § 139 aa einerseits und andererseits daraus, daß für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ohne weiteres auch die Bestimmungen für Betriebe, die unter Abteilung B des Abschnittes IV fallen, gelten, wie aus der Überschrift des Abschnittes IV geschlossen werden muß.

Die allgemeine Erstreckung der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abschnittes II auf Arbeiter in Betrieben im Sinne des Abschnittes IV ist jedoch in doppelter Hinsicht von Ausnahmen durchbrochen, insofern einmal für Lehrlinge in derartigen Betrieben die allgemeinen Vorschriften für Lehrlinge (§§ 126 bis 128) gelten, also für diese von den Vorschriften des Abschnittes II nur die §§ 123, 124 Absatz I Ziffer 1 und 3 bis 5 in Betracht kommen. Außerdem finden gemäß § 134 Absatz I Satz 2 die Bestimmungen des § 124 b über die Entschädigungsansprüche des Arbeitgebers gegen kontraktbrüchige Arbeiter auf Arbeitgeber und Arbeiter in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

Weiterhin ist dann noch die Geltung einzelner der Vorschriften des Abschnittes II auf andere Kategorien von Arbeitern ausgedehnt. So berechtigen die Gründe, die nach § 123 den Arbeitgeber zur kündigungslosen Entlassung seiner Gesellen oder Gehilfen berechtigen, ihn gemäß § 127 b Absatz II auch zur sofortigen Entlassung seiner Lehrlinge. Ferner können Lehrlinge nach § 127 b Absatz III das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit auflösen, wenn einer der

im § 124 unter Ziffer 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt. Außerdem finden nach § 133e die Bestimmungen der §§ 124b, 125 Anwendung auf Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und sonstige in § 133a erwähnte Personen. Weiterhin gelten die Vorschriften des § 125 nach Absatz III dieses Paragraphen auch für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter. Die Erstreckung auf Heimarbeiter wäre eigentlich überflüssig gewesen, da dieselben als Gewerbegehilfen an und für sich unter die Bestimmungen des Abschnittes II fallen. Schließlich finden die Bestimmungen der §§ 122 bis 124 nach § 25 Absatz I des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und die Bestimmungen der §§ 123 und 124a nach § 21 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei auf Schiffs- und Floßmannschaften mit gewissen den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe Rechnung tragenden Modifikationen Anwendung.

Für Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken und Handelsgeschäften gelten nach § 154 Absatz I Ziffer 1 und 2 die Vorschriften des Abschnittes II nicht. Eine Ausdehnung ihrer Anwendbarkeit auf Arbeitgeber und Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ist durch § 154a Absatz I nicht erfolgt.

Kapitel V.

Besondere Vorschriften über Lehrlingsverhältnisse.

Für jeden Beruf ist eine besondere Berufsausbildung notwendig, die je nach der Schwierigkeit des Berufes kürzer oder länger dauern muß. In allen gelernten Berufen besteht daher eine Lehrzeit, in welcher der Lehrling in erster Linie das Gewerbe erlernen soll. Da die Leistungsfähigkeit eines ganzen Gewerbes auf der Ausbildung seiner Arbeitskräfte, insbesondere seines Nachwuchses beruht, hat auch die Allgemeinheit, der Staat, an dieser Ausbildung ein großes Interesse und muß deshalb nicht nur das zur Ausbildung erheblich beitragende Fortbildungs- und Fachschulwesen fördern, sondern überhaupt das ganze Lehrlingswesen regeln. Ja der Staat muß auch kontrollierend in das Lehrlingswesen eingreifen, da die Gefahr der mangelhaften Ausbildung des Lehrlings durch seine Ausnützung als billige Arbeits-

kraft im heutigen Konkurrenzkampf besonders groß ist. Schon die Novelle von 1878 hatte im öffentlichen Interesse einige Bestimmungen getroffen, um teils die Autorität des Lehrherrn zu stärken, teils den Lehrling gegen Ausbeutung seiner Arbeitskraft zu schützen. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung von 1891 hat in dieser Hinsicht keine wesentlichen Änderungen gebracht. Für die Lehrlinge hat eine eigentliche Arbeitschutz-Gesetzgebung erst die Novelle vom 26. Juli 1897, das sog. Handwerkergesetz geschaffen. Wichtige, in das Lehrlingswesen tief einschneidende Änderungen sind durch die Novelle vom 30. Mai 1908 eingetreten, die vor allem den sog. „kleinen Befähigungsnachweis" brachte und dadurch neue Garantien schuf, die eine tüchtige praktische Ausbildung des Lehrlings gewährleisten.

Vor allem erhebt sich nun die Frage, was die Gewerbe-Ordnung unter dem Begriff „Lehrling" versteht. Während die preußische Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte: „Als Lehrling sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fähigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt" und auch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in § 115 eine Definition des Begriffes „Lehrling" dahin gab, daß als Lehrling jeder zu betrachten sei, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit trete, ohne Unterschied ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfinde oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt werde, ist in der Reichs-Gewerbe-Ordnung von jeder Begriffsbestimmung abgesehen worden. Hiebei hat es auch das sog. Handwerkergesetz gelassen. Im allgemeinen wird als Lehrling ein gewerblicher Arbeiter anzusehen sein, der in ein Arbeitsverhältnis ausschließlich oder wenigstens hauptsächlich zum Zwecke der Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe oder Gewerbszweige eingetreten ist. Dabei ist es belanglos, ob ein Lehrgeld bezahlt wird oder nicht. Entscheidend für die Frage, ob ein Lehrverhältnis oder ein sonstiges Arbeitsverhältnis vorliegt, wird sein, ob der Arbeiter zum Zweck seiner Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis eingetreten ist und ob der Arbeitgeber die Pflicht, den Arbeiter in dem betreffenden Gewerbe auszubilden, übernommen hat. Die Gewerbe-Ordnung schreibt nun allerdings in § 126b für den Lehrvertrag die schriftliche Form vor. Es ist jedoch der schriftliche Abschluß des

Lehrvertrages kein wesentliches Erfordernis für das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses. Dadurch, daß der nicht ordnungsmäßige Abschluß des Lehrvertrags mit Strafe bedroht ist, daß in den §§ 127d, 127f ꝛc. an den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, will die Gewerbe-Ordnung darauf hinwirken, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen wird. Indem sie jedoch in § 126b erklärt, daß der Lehrvertrag vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen ist, gibt sie zu erkennen, daß ein Lehrverhältnis mindestens zunächst auch ohne schriftlichen Lehrvertrag bestehen kann. Das Lehrverhältnis kann aber nach Ablauf dieser vier Wochen nicht deshalb als beendigt angesehen werden, weil der schriftliche Abschluß des Vertrags unterlassen wurde, sondern es bleibt als solches auch ohne Lehrvertrag bestehen. Das gleiche wird auch dann zu gelten haben, wenn ein Lehrverhältnis tatsächlich begonnen wurde, der Abschluß eines Lehrvertrages aber von vornherein gar nicht beabsichtigt war. Auch ein solches Arbeitsverhältnis wird solange als Lehrverhältnis zu betrachten sein, bis die tatsächlichen Umstände, die es dazu machen, in Wegfall kommen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, wird also ohne Rücksicht darauf, ob ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde, von der Lage des konkreten Falles und der in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände abhängig sein. An eine bestimmte Altersgrenze ist das Lehrverhältnis nicht gebunden.

Für die Gewerbetreibenden, die sich mit Lehrlingsausbildung befassen, gebrauchen die §§ 126 ff. ganz allgemein den Ausdruck „Personen". Wenn nun in § 41 gesagt ist, daß die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes das Recht in sich schließt, Lehrlinge anzunehmen, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß unter Personen im Sinne der §§ 126 ff. nur selbständige Gewerbetreibende zu verstehen sind. Vielmehr ergeben die Motive[1]) zu § 126a ausdrücklich, daß mit dem in den §§ 126 ff. angewendeten Ausdruck „Personen" nicht nur selbständige, sondern auch unselbständige Gewerbetreibende zu verstehen sind.

Was das Verhältnis des § 126, der die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig macht, zu § 106 betrifft, der besagt, daß sich Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,

[1]) Motive zur Handwerker-Novelle S. 82.

mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen dürfen, so geht der § 126 in mehrfacher Beziehung weiter als § 106, insbesondere insofern als er solchen Personen auch das Halten von Lehrlingen verbietet und hinsichtlich des Alters des anzuleitenden Lehrlings keine Grenze vorschreibt. Ein Gewerbetreibender im Sinne des § 126 wird, da ihm auch das Halten von Lehrlingen verboten ist, einen Arbeiter auch durch seinen Vertreter nicht anleiten dürfen.

Die Verhältnisse der Lehrlinge sind in den §§ 126 bis 132a geregelt und zwar in der Weise, daß die §§ 126 bis 128 die allgemeinen Bestimmungen enthalten, während die §§ 129 bis 132a den besonderen Verhältnissen im Handwerk Rechnung tragen.

Was zunächst die §§ 126 bis 128 betrifft, so gelten dieselben, wie die Überschrift besagt, für das Lehrlingsverhältnis im allgemeinen, also auch für das in Handwerksbetrieben. Insbesondere finden diese Bestimmungen gemäß § 139aa auch Anwendung auf Lehrlinge in Betrieben im Sinne des Abschnittes IV des Titels VII also in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zwanzig (§ 133h) und in solchen in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter (§ 134i) beschäftigt werden. Keine Anwendung finden sie gemäß § 154 Absatz I Ziffer 1 und 2 auf Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Jedoch sind durch § 139l die Bestimmungen des § 228, welche die Verhinderung der Lehrlingszüchterei bezwecken, auf letztere für anwendbar erklärt.

Für Handwerker gelten außer den allgemeinen Bestimmungen der §§ 126 bis 128 noch die besonderen Vorschriften der §§ 129 bis 132a. Die §§ 129 ff. beruhen auf dem Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 und haben durch die Novelle vom 30. Mai 1908 durch die Einführung des sog. kleinen Befähigungsnachweises eine Verschärfung der Anforderungen an den sich mit Lehrlingsanleitung befassenden Handwerker erfahren. Wenn jetzt eine richtige und tunlichst vollständige Erziehung des Handwerkers für seinen Beruf gefordert wird und Hand in Hand damit auch erhöhte Ansprüche an die Befähigung derer gestellt werden, die jene Erziehung leiten sollen, so ist diese Forderung gerechtfertigt mit Rücksicht darauf, daß sich wie im Verkehrsleben der Neuzeit überhaupt, so auch auf dem Gebiete des Handwerks die gesamten Verhältnisse weit schwieriger und verwickelter gestaltet haben, als in den vorausgegangenen Zeiten. So enthalten denn die §§ 129 ff. die Bestimmungen über die Voraus-

setzungen, unter welchen ein Handwerker Lehrlinge anleiten darf, und ferner die über die Dauer der Lehrzeit und über den Abschluß der Lehrzeit durch eine Gesellenprüfung.

Diese Vorschriften bezeichnet die Überschrift des Absatzes B des Abschnitts III als besondere Bestimmungen für Handwerker. Der Ausdruck „Handwerk" ist hier gebraucht im Gegensatz zum Fabrikbetrieb. Was ist nun unter diesen beiden, im Gewerbe eine so bedeutende Rolle spielenden Begriffen zu verstehen?

Die Gesetze, die für diese Frage hauptsächlich in Betracht kommen, die Gewerbe-Ordnung und das Handelsgesetzbuch, enthalten keine Bestimmung der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk"; sie geben nicht einmal einen tatsächlichen Anhalt hiefür. Infolgedessen müssen die zur Entscheidung über die Eigenschaft eines gewerblichen Betriebes berufenen Gerichte und Verwaltungsbehörden nach ihrem freien Ermessen urteilen. Unter diesen Umständen ist die große Verschiedenartigkeit der gefällten Urteile und Entscheidungen nur zu natürlich. Zwar hat das Reichsgericht[2]) für die Beurteilung der Betriebseigenschaft in seinen mannigfachen Entscheidungen gewisse Merkmale aufgestellt; aber eine Gleichmäßigkeit der Entscheidungen haben sie nicht bewirkt, weil die Anwendung der Merkmale und ihre Bewertung im Einzelfalle nach dem persönlichen Ermessen der Behörden sehr verschieden geschieht. An Versuchen, Definitionen für die beiden Begriffe aufzustellen, hat es nicht gefehlt. Auch das Handwerkergesetz war ursprünglich nicht abgeneigt, die Begriffe im Gesetze näher zu normieren, nahm aber davon Abstand, „weil eine erschöpfende Aufzählung der zum Handwerk zu rechnenden Gewerbe angesichts der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse nicht möglich sei, ebensowenig eine brauchbare gesetzliche Bestimmung für den Begriff Handwerker aufzustellen".[3]) Der Gesetzgeber hat in das Gesetz zweifellos deshalb keine Begriffsbestimmung aufgenommen, weil er eine völlig zureichende und für alle Zwecke passende nicht hat geben können. Nun existiert zwar tatsächlich eine ganze Reihe von Definitionen. K. Bücher z. B. bezeichnet im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Gewerbe", als Handwerk dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte

[2]) Vgl. 36. Reger IV, S. 83, VI, S. 406, XII, S. 425, XIV, S. 133, XVII, S. 268, XVIII, S. 432.

[3]) Motive zur Handwerker-Novelle S. 64.

für nicht seinem Haushalt angehörende Konsumenten erzeugt, und fügt hinzu, daß Handwerk immer Kundenproduktion, Produktion für bekannten Absatz sei; davon unterscheide sich das Fabriksystem durch die Produktion im großen und in der Arbeitsteilung im Innern der Unternehmung. Dieser Definition hat sich fast die ganze neuere volkswirtschaftliche Literatur angeschlossen. Derartige Definitionen mögen für die Zwecke der Volkswirtschaftslehre ausreichen, da es ihr hauptsächlich darauf ankommt, den Umfang und die Art des Handwerks und der Fabrik im allgemeinen und ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrieb zu kennzeichnen. Für juristische Zwecke sind jedoch derartige Begriffsbestimmungen nicht brauchbar. Denn wenn eine Definition für das Gesetz überhaupt Wert haben soll, muß sie sich vor allem auf jeden einzelnen Betrieb anwenden lassen. Aber gerade eine solche Definition ist für die Betriebsformen der Fabrik und des Handwerks so überaus schwierig, da die gewerblichen Betriebe, wie die gewerblichen Verhältnisse überhaupt in einem steten Flusse sind. Eine das Handwerk von der Fabrik scharf trennende Grenze gibt es in Wirklichkeit nicht und läßt sich daher auch nicht künstlich aufrichten, wenn man nicht der einen oder anderen Betriebsform Gewalt antun will.

Auch die Kommentare zur Gewerbe-Ordnung enthalten zum Teil Definitionen für die beiden Begriffe. Landmann[4]) z. B. versteht unter Handwerk die nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe der Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, ferner der Reparatur und Reinigung von Gegenständen, vorausgesetzt, daß in diesen Gewerben eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung stattfindet. Er legt also großen Wert auf die „handwerksmäßige Ausbildung" der Arbeitskräfte, benützt also für die Definition einen Begriff der erst selbst wieder definiert werden muß. Daß eine solche Begriffsbestimmung für das Gesetz unbrauchbar ist, erhellt ohne weiteres. Ähnliche Definitionen enthalten die übrigen Kommentare.

Mangels einer allgemein gültigen Definition der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" hat man sich bei der Beurteilung eines gewerblichen Betriebes auf seine Handwerks- oder Fabrikeigenschaft von jeher an äußere Merkmale gehalten, die dem Betriebe ein gewisses Gepräge geben. So hat vor allem das Reichsgericht bisher gehandelt. Die von ihm in vielen Entscheidungen aufgestellten Merk-

[4]) Landmann I, S. 704.

male sind geradezu vorbildlich geworden.[5]) Es sind namentlich folgende:

1. Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse;
2. Umfang der Herstellung und des Geschäftsbetriebes, sowie der Anlage und Einrichtung;
3. Größe und Beschaffenheit der Betriebsräume;
4. Benützung gewerblicher Hilfsmittel, insbesondere von Maschienen;
5. Zahl der Arbeiter;
6. Arbeitsteilung unter den Arbeitern;
7. Tätigkeit des Gewerbeunternehmers d. h. seine kaufmännische oder technische Mitwirkung, Beschränkung auf die Oberleitung ꝛc.;
8. die mehr mechanische oder mehr kunstgemäße Mitwirkung der Menschen;
9. das Vorhandensein von festen Lehrverhältnissen;
10. Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder auf Vorrat für den Konsumenten oder für den Handel.

An der Hand dieser Merkmale wird je nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen sein, ob ein Handwerks- oder Fabrikbetrieb vorliegt.

Wie schon erwähnt, finden die Bestimmungen der §§ 129 ff. nur auf Handwerker Anwendung. Nun ist in § 129 Absatz V dem Lehrling das Recht eingeräumt, die Lehrzeit auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb zurückzulegen. Wenn sich nun auch nach der Überschrift dieses Gesetzesabschnittes die §§ 129 ff. nur auf Handwerker beziehen, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß die darin über Lehrlinge enthaltenen Vorschriften auch auf diejenigen Inhaber von Großbetrieben sich beziehen, die sich mit der Ausbildung von Lehrlingen beschäftigen. Die Gesetzesbestimmung in dem erwähnten Absatz V bedeutet eine Privilegierung des Fabriklehrlings, nicht des Fabrikanten. Dieser letztere hat vielmehr alle Voraussetzungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Lehrlingsanleitung dem Handwerker obliegen. Er muß ebenso wie der Handwerker die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nachweisen oder doch mit der Anleitung eine Person beauftragen, der diese Befugnis zusteht. Er muß schließlich bei Beendigung der Lehrzeit seine Lehrlinge ebenso zur Ablegung der Gesellenprüfung anhalten, wie ein Handwerksmeister.

[5]) Vgl. Fußnote 2 S. 35.

Nachdem das Gesetz vom 30. Mai 1908 den sog. kleinen Befähigungsnachweis gebracht hat, dessen Endziel ist, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zu geben, die eine Gewähr für ordnungsmäßige Ausbildung der Lehrlinge bieten, würde es eine fühlbare Lücke im Gesetze bedeuten, die gleiche Befugnis voraussetzungslos allen Fabrikanten zu erteilen und die von diesen ausgebildeten Lehrlinge ohne weiteres den Handwerkslehrlingen gleichzustellen.

Im Anschlusse an die für das Handwerk geltenden Bestimmungen über das Lehrlingswesen sei gleich an dieser Stelle des Abschnittes IIIa des Titels VII Erwähnung getan, der in § 133 die Vorschriften über die Führung des Meistertitels enthält. Dieser Paragraph findet lediglich auf Handwerker Anwendung, Absatz II gilt nur für das Baugewerbe.

Kapitel VI.

Besondere Vorschriften über die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

Bis zur Novelle vom 17. Juli 1878 enthielt die Gewerbe-Ordnung in § 126 eine Bestimmung, nach welcher die von den Gesellen und Gehilfen handelnden Vorschriften auf „Werkmeister in Fabriken" keine Anwendung fanden und „die Verhältnisse derselben zu ihren Arbeitgebern fernerhin nach den bisherigen Bestimmungen d. h. nach dem geltenden Zivilrecht zu behandeln" waren. In der durch die Novelle von 1878 geschaffenen neuen Fassung des Titels VII wurde der Werkmeister überhaupt keine Erwähnung getan. Erst durch die Novelle von 1891 wurde der von den Verhältnissen dieser Personen handelnde Abschnitt III a in die Gewerbe-Ordnung eingefügt und dies damit begründet, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dieser Klassen gewerblicher Arbeiter von denjenigen der gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter und Gehilfen sich in einem Maße unterscheiden, daß eine besondere gesetzliche Regelung gerechtfertigt sei. Durch das Handwerkergesetz von 1897 hat der Abschnitt die Bezeichnung III b erhalten.

Der Abschnitt handelt, wie die Überschrift sagt, von den Verhältnissen der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Eine nähere Bestimmung dieser Begriffe gibt das Gesetz nicht und spricht ganz allgemein von Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Ab-

teilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind. Der ersten Kategorie fügt es in Klammern die Worte „Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte", letzterer die Worte „Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dergl." bei. Das Gesetz stellt also für die in Frage kommenden Begriffe nur gewisse Merkmale auf und führt dazu einige Beispiele an. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß es erheblichen Schwierigkeiten begegnet, die Begriffe in einer dem Gesetze genügenden Weise zu bestimmen d. h. so, daß eine einigermaßen sichere und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes ermöglicht wird. In dieser Hinsicht ist in der Begründung[1]) zu § 133a folgendes ausgeführt: „Die Abstufung des Betriebspersonals von dem gewöhnlichen Arbeiter bis zu dem höheren technisch gebildeten Betriebsbeamten ist namentlich in größeren Betrieben eine so allmähliche, daß eine feste Grenze schwer zu ziehen ist. Der bloße Vorarbeiter unterscheidet sich in manchen Betrieben von dem gewöhnlichen Arbeiter so wenig, daß nicht selten dieselbe Person heute in der einen, morgen in der anderen Stellung tätig ist. Ebenso ist die Grenze zwischen dem Vorarbeiter und dem Werkmeister in manchen Industriezweigen flüssig. Das entscheidende Merkmal in eine gewisse Art oder ein gewisses Maß der Ausbildung zu legen, ist nicht tunlich, weil es nicht selten vorkommt, daß tüchtige Arbeiter sich zu Werkmeistern emporarbeiten, und weil selbst die Befähigung zu höheren technischen Dienstleistungen nicht selten ohne besondere Fachbildung lediglich durch praktische Übung erworben wird". Aus diesen Gründen sah der Entwurf von einer Bestimmung der Begriffe „Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker" ab und auch das Gesetz hat eine Definition nicht zum Ausdruck gebracht. Im Gesetze sind nun für die Begriffe zwei Merkmale aufgestellt und jedem der Merkmale zur Erläuterung einige Beispiele beigefügt. Das erste Merkmal wird in der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben erblickt, während für das zweite Leistung höherer technischer Dienste in Betracht kommt. Allein diese beiden Merkmale sind noch zu unbestimmt, als daß hienach die Eigenschaft der betreffenden Personen unzweideutig festgestellt werden könnte. Das Gesetz macht demnach die Anwendbarkeit der §§ 133a ff. noch von zwei weiteren Voraussetzungen abhängig, die zu jedem der beiden Merkmale hinzukommen müssen.

[1]) Drucksachen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890 Nr. 4 S. 54.

Es ist dies einmal Beschäftigung gegen feste Bezüge, also nicht gegen Akkord- oder Stücklohn und dann Beschäftigung „nicht lediglich vorübergehend"; die Bestimmungen finden also auf solche Personen keine Anwendung, die nur aushilfsweise mit einer der genannten Dienstleistung betraut sind. Hinsichtlich des Geschlechtes ist kein Unterschied gemacht, sodaß also die Vorschriften des Abschnitts III b auch auf weibliche Personen anwendbar sind, sofern sie die Voraussetzungen des § 133 a erfüllen. Gemäß § 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 (20. Mai 1898) betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und nach § 16 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei untersteht der Schiffer bezw. Floßführer mit gewissen Modifikationen den Vorschriften, welche für die im § 133 a bezeichneten Personen gelten, insbesondere bewendet es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffer bezw. dem Floßführer und dem Eigentümer des Floßes das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bei den Bestimmungen der §§ 133b bis 133 d. Auf die in § 133 a bezeichneten Personen finden nach § 133 e die Bestimmungen der §§ 124 b und 125 über Entschädigungsansprüche im Falle des Vertragsbruches und der Verleitung hiezu Anwendung, nicht dagegen die des § 119 a über Lohneinbehaltungen.

Gemäß § 154 Absatz I Ziffer 1 und 2 gelten die Vorschriften des Abschnitts III b nicht für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker ꝛc. u Apotheken und Handelsgeschäften. Auf das Bergwesen ꝛc. sind die Bestimmungen des Abschnittes III b nicht erstreckt — § 154 a Absatz I.

Kapitel VII.

Besondere Vorschriften über das gewerbliche Arbeitsverhältnis in Betrieben von einem gewissen Mindestumfang.

Der Abschnitt IV des Titels VII, der bisher die Überschrift „Verhältnisse der Fabrikarbeiter" trug, hat durch die Novelle zur Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 28. November 1908 eine durchgreifende Änderung erfahren. Die Schutzbestimmungen der bisherigen §§ 134 bis 139 a über die Beschränkung der Lohnverwirkung, über die Arbeits-Ordnungen und die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugend-

lichen Arbeitern fanden nur auf Fabriken Anwendung. Welche Betriebe als Fabriken anzusehen sind, darüber enthielten die erwähnten Vorschriften keinerlei Anhaltspunkte, sodaß man bei Durchführung der §§ 134 ff. auf die Auslegung angewiesen war, welche die oberstrichterlichen Entscheidungen dem Fabrikbegriff gegeben haben. Da die Beurteilung der Frage, ob es sich im Einzelfall um einen Fabrikbetrieb handelt, dem subjektiven Ermessen einen weiten Spielraum läßt und die Meinungen hierüber weit auseinandergehen, war es selbstverständlich, daß die Anwendung der §§ 134 ff. erheblichen Schwierigkeiten begegnete. Im Laufe der Zeit ist die Entscheidung dieser Frage um so schwieriger geworden, als durch die Vervollkommnung, die das Handwerk infolge umfangreicher Verwendung von Arbeitsmaschinen erfahren hat, und durch die Einführung der Arbeitsteilung auch im Handwerk der handwerksmäßige Betrieb dem fabrikmäßigen sich genähert hat. Solche Handwerksbetriebe weigerten sich mit Recht, die Gültigkeit der Vorschriften der §§ 134 ff. für ihren Betrieb anzuerkennen. Unter diesen Umständen erschien es im Interesse der Durchführung der §§ 134 ff. und zur Vermeidung einer unzulässigen Einschränkung des Arbeiterschutzes dringend notwendig, den Geltungsbereich dieser Arbeiterschutzvorschriften klar zu umgrenzen. Diese Absicht hat denn auch, wie aus den Motiven hervorgeht, der Gesetzgeber bei Erlaß der Novelle vom 28. Dezember 1908 verfolgt.

Die durch die Novelle hervorgerufenen Änderungen lassen sich in drei Gruppen einteilen. Einmal ist der Geltungsbereich der Vorschriften des Abschnittes IV klarer als bisher abgegrenzt worden. Dann ist die Beschäftigung der Frauen und schließlich die Beschäftigung von jugendlichen Personen anders, als nach dem bisherigen Recht geregelt und teilweise sehr einschneidenden Beschränkungen unterworfen worden.

Betrachten wir die hier allein interessierende erste Gruppe der Änderungen, so ist in dieser Hinsicht folgendes hervorzuheben:

Wie eben angedeutet und wie in Kapitel V Seite 35 ff. näher ausgeführt, ist es im Einzelfall sehr schwierig, Fabrik und Handwerk von einander abzugrenzen. Um nun diese Schwierigkeiten ein für allemal zu vermeiden, auf der anderen Seite die Arbeiterschutzvorschriften der §§ 133g ff. möglichst vielen Arbeitern zugute kommen zu lassen, hat die Novelle vom 28. Dezember 1908 den Begriff der Fabrik gänzlich ausgeschaltet und durch ein ganz einfaches, rein mechanisches Unterscheidungsmerkmal ersetzt. Nur in einem einzigen

Fall ist — und zwar versehentlich — der Begriff „Fabrik" stehen geblieben, nämlich in § 134 Absatz II, der von der Führung der Lohnzahlungsbücher handelt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes finden daher die Vorschriften über die Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter wie bisher nur in Fabrikbetrieben Anwendung. Im übrigen ist aber das Wort „Fabrik" im Abschnitt IV des Titels VII gänzlich beseitigt. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß für die Frage, ob die Vorschriften über den Erlaß von Arbeitsordnungen oder über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter in Anwendung zu bringen sind oder nicht, lediglich die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter ausschlaggebend ist. Dies ist gleich in der Überschrift des Abschnittes „IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden", die an die Stelle der bisherigen „IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter" getreten ist, zum Ausdrucke gekommen. Der Abschnitt enthält dann unter A die Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden. Für solche Betriebe ist durch die §§ 133h bis 134h vor allem der Erlaß von Arbeitsordnungen vorgeschrieben. Unter B sind die Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, aufgeführt. Dieselben regeln die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter. Bei den sogen. „Saison- und Kampagneindustrieen" greifen diese Vorschriften auch dann Platz, wenn nur zu denjenigen Zeiten, in denen regelmäßig ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die Zahl der beschäftigten Arbeiter zwanzig oder zehn beträgt, nach einer Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgericht vom 4. März 1910 selbst dann, wenn das vermehrte Arbeitsbedürfnis nur einmal im Jahre sich als notwendig herausstellt.

Was unter Arbeitern im Sinne des Abschnittes IV zu verstehen ist, das besagt § 133g, wonach die Bestimmungen der §§ 133h bis 139aa auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister Techniker (siehe Kapitel VI) Anwendung finden. Bei Berechnung der Zahl der Arbeiter dürfen also Betriebsbeamte ꝛc., eben gewerbliche Arbeiter der in Abschnitt IIIb des Titels VII behandelten Kategorie nicht mitgezählt werden. Wenn es in der Überschrift zu Abschnitt IV heißt „Betriebe, in denen", so ist daraus zu schließen, daß der Abschnitt IV auf diejenigen unselbständigen Gewerbetreibenden keine Anwendung

findet, die in eigener Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Auch die Heimarbeiter haben also bei der Berechnung der Zahl der Arbeiter außer Ansatz zu bleiben. Dagegen sind, wie die obersten Gerichte verschiedentlich ausgesprochen haben, Kutscher, Ausgeher, Laufburschen ꝛc., soweit sie nicht ausschließlich Dienste im Handelsgeschäfte leisten, den in der Betriebsstätte Arbeitenden zuzuzählen.

Ergibt es sich auf diese Weise, daß die Zahl der beschäftigten Arbeiter mindestens zwanzig oder zehn beträgt, so greifen für den betreffenden Betrieb ohne weiteres die Vorschriften der §§ 133h bis 134h bezw. der §§ 134i bis 139aa Platz und zwar finden sie seit 1. Januar 1910 auf alle gewerblichen Betriebe Anwendung, gleichviel ob sie fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden. Diese Regel ist jedoch durch eine ganze Reihe von Ausnahmen durchbrochen, insofern für gewisse Betriebe die Vorschriften des Abschnittes IV überhaupt nicht gelten, während sie auf andere nur beschränkte Anwendung finden. Diese Ausnahmen sind in § 154 Absatz I erschöpfend aufgezählt. Hienach finden die Bestimmungen des Abschnitts IV überhaupt keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, auf Arbeiter in Apotheken und auf diejenigen Arbeiter, in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäft gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten. Zu den Ausnahmen bezüglich der Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften ist jedoch zu bemerken, daß nach § 139k für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung zu erlassen ist und daß auf die Arbeitsordnung die Vorschriften der §§ 134a ff. mit gewissen, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Rechnung tragenden Modifikationen Anwendung finden. Auf eine Reihe anderer Betriebe sind nur einzelne der Vorschriften des Abschnittes IV anwendbar. Hier kommen in Betracht Gärtnereien, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, sowie das Verkehrsgewerbe, für welche die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter nicht gelten. Ferner finden die §§ 135, Absatz II und III, 136 und 138, welche

Bestimmungen über die Beschäftigungsdauer jugendlicher Arbeiter — Kinder unter 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren —, über Beginn und Ende der Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen, sowie über die Anzeigepflicht des Unternehmers an die Ortspolizeibehörde und dessen sonstige Pflichten enthalten, auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind, im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge keine Anwendung, es sei denn, daß in solchen Betrieben in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten gearbeitet wird. Des Weiteren erstreckt sich das Verbot des § 137 Absatz I wonach Arbeiterinnen am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen, nicht auf Arbeiterinnen in Badeanstalten; dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Hinausschiebung des Arbeitsschlusses an diesen Tagen, nicht um Verlängerung der täglichen Arbeitszeit. Für alle die genannten Betriebe, auf welche die Vorschriften des Abschnittes IV nur in beschränktem Maße anwendbar sind, greifen natürlich die nicht ausdrücklich ausgenommenen Vorschriften des Abschnitts also vor allem die über die Errichtung von Arbeitsordnungen ohne weiteres Platz, wenn in denselben mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

Während das Gesetz, wie eben ausgeführt, auf der einen Seite eine Reihe von Ausnahmen von der Geltung der Vorschriften des Abschnittes IV vorsieht, dehnt es auf der anderen Seite die Anwendbarkeit desselben auch auf Betriebe aus, in denen weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden. Die betreffenden Vorschriften sind im § 154 Absatz II und III enthalten und beziehen sich auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter. Es finden nach diesen Bestimmungen die Vorschriften der §§ 133g, 135 bis 139b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden. Die Zahl der Arbeiter spielt also hier keine Rolle, es brauchen also nicht einmal regelmäßig mindestens fünf Arbeiter beschäftigt zu werden. Auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tag betriebenen Brüchen und Gruben finden die erwähnten Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf

Arbeiter beschäftigt werden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter sind den Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, die sogen. Motorwerkstätten d. h. Werkstätten in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität ꝛc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, gleichzuachten. Ferner ist im § 154 Absatz IV der Bundesrat ermächtigt, auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b ganz oder teilweise auszudehnen. Auf Grund dieses Absatzes IV in der bisherigen Fassung konnten diese Bestimmungen auf andere Werkstätten sowie auf Bauten durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Dies ist geschehen durch zwei Kaiserl. Verordnungen, welche die Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (K. V. vom 31. Mai 1897) und auf Werkstätten der Tabakindustrie (K. V. v. 21. Februar 1907) ausdehnten. Beide Verordnungen sind durch die neue Fassung des Abschnittes IV insofern aufgehoben, als sie keine Anwendung mehr finden auf solche Werkstätten, die mindestens zehn Arbeiter beschäftigen. Für kleinere Betriebe wird die Verordnung vom 31. Mai 1897 noch zu gelten haben, doch ist ihre Aufhebung, wie aus den Motiven hervorgeht, in Aussicht genommen. Die andere Verordnung ist dadurch bedeutungslos geworden, daß durch § 154 Absatz II die Geltung der Vorschriften der §§ 135 bis 139 b auf Werkstätten der Tabakindustrie ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausgedehnt wurde. Schließlich gelten gemäß § 154 a Absatz I die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß Arbeiterinnen in Anlagen der bezeichneten Art nicht unter Tag beschäftigt werden dürfen und daß die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung mit Ausnahmen der Aufbereitung, bei dem Transport und der Verladung auch über Tag verboten ist. Letzteres Verbot tritt nach Artikel V der Novelle vom 28. Dezember 1908 erst am 1. April 1912 in Kraft mit der Maßgabe, daß die an

diesem Tage beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen.

Hier sei noch bemerkt, daß auf die Arbeiter in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben die Vorschriften der §§ 121 bis 125 über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung finden.

Was schließlich die Beaufsichtigung und Durchführung der in Abschnitt IV aufgestellten Bestimmungen betrifft, so obliegt dieselbe den Gewerbeaufsichtsbeamten. Selbstverständlich erstreckt sich diese Aufsicht auch auf die Betriebe, die durch die §§ 154 Absatz II bis IV und 154a Absatz I ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter den Betrieben gleichgestellt sind, auf die sich die Vorschriften des Abschnittes IV an sich beziehen. In den letztgenannten Betrieben beschränkt sich jedoch die Aufsicht auf die Überwachung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter. Die ausdrückliche Erwähnung des § 139b in den §§ 154 Absatz II bis IV, 154a Absatz I wäre eigentlich überflüssig gewesen, da natürlich Betriebe, insoweit unter die Bestimmungen des Abschnittes IV fallen, ohne weiteres auch der bezüglichen Gewerbeaufsicht unterliegen.

Kapitel VIII.

Besondere Vorschriften über das gewerbliche Arbeitsverhältnis in offenen Verkaufsstellen.

Umfassende Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ergaben, daß die Ladenzeit d. h. die Zeit, innerhalb welcher der Laden geöffnet ist, in den einzelnen Geschäften eine durchaus verschiedene war. In einem großen Teil von Verkaufsstellen, namentlich in solchen, die sich mit dem Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten, mußte man die Erfahrung machen, daß die Ladenzeit viel zu lange ausgedehnt war. Wenn sich nun auch die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in offenen Verkaufsstellen nicht mit der Ladenzeit deckt, so waren doch die Arbeiter verpflichtet, solange die Ladenzeit dauerte, sich in Arbeitsbereitschaft zu halten. Diese Mißstände waren geeignet, die Gesundheit der in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Arbeiter schwer zu schädigen und beeinträchtigten außerdem die Möglichkeit der geistigen Fortbildung

und das Familienleben. Zog man andererseits in Erwägung, daß von den ganzen Arbeiterschutzbestimmungen dem Arbeiter in Handelsgeschäften nur die über die Sonntagsruhe und über den Fortbildungsschulbesuch (§§ 105a bis 105i, 120) zugute kam, so mußte die Einschaltung des Abschnittes VI in den Titel VII als eine begrüßenswerte Neuerung betrachtet werden, insofern dieser Abschnitt auch für das Handelsgewerbe einen ausgedehnteren Arbeiterschutz schuf. Der Abschnitt VI beruht auf der Novelle vom 30. Juni 1900. Die Besserungen, welche diese Novelle brachte, bestehen in der Hauptsache in der Einführung des obligatorischen Neunuhr-Ladenschlusses bezw. des fakultativen Achtuhr-Ladenschlusses, einer Minimalruhezeit und einer Mittagspause.

Die Bestimmungen des Abschnitts VI gelten wie aus der Überschrift hervorgeht, für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen. Zu den offenen Verkaufsstellen gehören nach § 139c ohne weiteres auch die Schreibstuben (Kontore) und die Lagerräume, sodaß also auch die in den Kontoren und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter den Bestimmungen des Abschnittes VI unterstehen. Die Begriffe „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter" sind im weitesten Sinne des Titels VII aufzufassen.

Vor allem ist es nun notwendig, den Begriff „der offenen Verkaufsstelle", zu bestimmen, da das Gesetz eine Definition dieses Begriffes nicht enthält. In den Motiven ist in dieser Beziehung ausgeführt, daß zu den offenen Verkaufsstellen alle Betriebe zu rechnen sind, auf welche der § 41a der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 5 des Handelsgesetzbuches. Hienach fällt auch das Verkaufspersonal in den Handwerkerläden unter die Bestimmungen des Abschnitts VI. Die von den Handwerkern zur Herstellung ihrer Erzeugnisse beschäftigten Hilfspersonen werden jedoch hievon nicht betroffen, auch wenn sie aushilfsweise oder nur nebenbei, aber nicht überwiegend im Ladengeschäft tätig sind. Dasselbe gilt von dem Hausgesinde. Gast- und Schankwirtschaften sind als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 139c nicht anzusehen. Landmann[1]) versteht unter offenen Verkaufsstellen Läden, Buden, Magazine, Bazars, Auslagen, Fenster und sonstige

[1]) Landmann I, S. 384 ff., II, S. 420.

ständige Verkaufsstellen der Handel- und Gewerbetreibenden, in welchen dieselben ihre Waren zu verkaufen oder Waren aufzukaufen pflegen, wobei es gleichgültig ist, ob die fraglichen Räume ausschließlich dem Warenumsatz oder auch anderen Zwecken dienen. Diese im Anschlusse an die Rechtsprechung gegebene Definition erfaßt den Begriff der offenen Verkaufsstelle vollkommen. Der Begriff ist, wie in einem Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 1. Februar 1906[2]) ausgeführt ist, möglichst weit zu fassen. Erfordernis ist nur, daß der Warenumsatz von einer festen, allgemein zugänglichen Stelle aus erfolgt; es kommt nicht darauf an, ob der Handeltreibende auf den Platz oder Raum ein ausschließliches Recht hat, wenn ihm nur tatsächlich die Stelle für die Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit zur Verfügung steht. Der Raum braucht nicht äußerlich abgeschlossen zu sein, es genügt jede feste, dem Geschäftsverkehr dienende, wenn auch noch so primitive Stelle z. B. auch ein Auslagefenster, ein auf einem Feldstuhl aufgestellter Fachkasten usw. Auch der Warenverkauf durch Automaten gilt, wie heutzutage in der Rechtsprechung[3]) allgemein anerkannt ist, als Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen und untersteht den Vorschriften über Sonntagsruhe, Ladenschluß, so bald die Automaten an einem allgemein zugänglichen Ort aufgestellt sind; denn sie werden als Mittel zur Abgabe der erforderlichen stillschweigenden Willenserklärungen der Handeltreibenden benützt und durch sie Kaufgeschäfte über die in dem Automaten enthaltenen Waren mit jedem beliebigen Kaufliebhaber abgeschlossen. Der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sonntagsruhe oder über den Ladenschluß auf Automaten steht nicht der Umstand entgegen, daß diese Bestimmungen den Schutz der gewerblichen Arbeiter bezwecken. Denn diese Vorschriften bezwecken nicht bloß den Schutz der gewerblichen Arbeiter, sondern sie sollen vor allem auch eine ungerechtfertigte Begünstigung der ohne gewerbliche Arbeiter und Gehilfen arbeitenden Geschäfte vermeiden.

Die allgemeinen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in offenen Verkaufsstellen enthalten die §§ 139c und 139e. Durch dieselben ist den Arbeitern eine bestimmte Ruhezeit und eine angemessene Mittagspause gewährleistet; außerdem wurde der obligatorische Neunuhr-Ladenschluß eingeführt. Wie bezüglich der Sonntagsruhe sind auch hinsichtlich der Minimalruhezeit und des Ladenschlusses durch das

[2]) Reger XXVII, S. 207 ff.
[3]) Reger XXII, S. 340, XXIII, S. 1, XXIV, S. 8.

Gesetz eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, welche das Gemeinsame haben, daß sie auf wenige vorübergehende Notfälle beschränkt sind.

Bezüglich des Ladenschlusses ist zu bemerken, daß während der Zeit, während welcher in offenen Verkaufsstellen der Verkauf verboten ist, auch der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42b Absatz I Ziffer 1), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz I Ziffer 1) verboten ist. Schließlich haben auch die Besitzer von Automaten, die an allgemein zugänglichen Orten aufgestellt sind, dafür Sorge zu tragen, daß den Automaten nach dem Ladenschlusse Waren nicht entnommen werden können. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß der im Bahnbereiche — selbst außerhalb der Bahnsteigsperre — mit Bewilligung der Bahnverwaltung dargebotene Automatenbetrieb nach der herrschenden Rechtsprechung[4]) Bestandteile des Bahnbetriebes ist und daher den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über Ladenschluß und Sonntagsruhe nicht unterworfen ist.

Von den übrigen Bestimmungen des Titels VII gelten gemäß § 139k für solche Verkaufsstellen, in welchen in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, die Vorschriften des Abschnittes IVA über den Erlaß von Arbeitsordnungen, während nach § 139l, sofern in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes Lehrlinge gehalten werden, für diese Betriebe die Vorschrift des § 128, der die Bestimmungen zur Verhinderung der sog. Lehrlingszüchterei enthält, Anwendung findet.

Die Vorschriften der §§ 139c bis 139i finden gemäß § 139m auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung. Aus der Fassung des § 139m geht hervor, daß für derartige Betriebe, auch wenn in denselben in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, Arbeitsordnungen nicht zu erlassen sind. Auch der § 128 zur Hintanhaltung der Lehrlingszüchterei gilt für derartige Betriebe nicht. Dies folgt daraus, weil im § 139m die §§ 139k und 139l nicht genannt sind.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen des Abschnitts VI des Titels VII gemäß § 154 Absatz I Ziffer 1 auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

---

[4]) Reger XXI S. 380, XXII S. 299, XXIII S. 1, 351, XXIV S. 8, 219.

Kapitel IX.

Schlußwort.

Wie wir gesehen haben, ist das Geltungsgebiet des Titels VII entsprechend seiner Entstehungsgeschichte ein sehr zerissenes. Es darf daher auch nicht Wunder nehmen, daß die Durchführung des Titels VII auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen ist und daß namentlich ein Teil der betroffenen Betriebe die Schutzbestimmungen des Titels VII keineswegs begrüßte. Besonders ist es der durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 umgeänderte Abschnitt IV gewesen, der sich von seinem Erscheinen an nicht der Sympathien der beteiligten Kreise zu erfreuen gehabt hat. Es ist auch gar nicht zu verkennen, daß namentlich kleinere Arbeitgeber durch die Schutzbestimmungen, welche ihnen oft schwere Kosten auferlegen oder sie wie z. B. die Vorschriften zum Schutze der Sonntagsruhe obendrein auch noch in der Verwertung der eigenen Arbeitskraft behindern, geschädigt werden. Das gewerbliche Leben ist aber nun einmal so vielgestaltig, daß es bei Versuchen zu seiner Regelung ohne einzelne Mißgriffe und Härten nicht abzugehen pflegt. Keineswegs aber wird man unseren Bestrebungen für Arbeiterschutz das Zeugnis versagen können, daß sie sich alles in allem in derjenigen Richtung bewegen, die allein einen allgemeinen und dauernden Erfolg verspricht: nämlich in der eines besonnenen, zwischen den widerstreitenden Interessen nach Billigkeit vermittelnden, stetigen Fortschrittes.